



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 04.05.2017 (BGBl. I 1057),
 Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294).

Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete (WA)
 - Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Ärztehaus (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- 0,6 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
 - 1,2 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
 - III Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z)
 - THmax Traufhöhe (TH)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze
 - offene Bauweise
- Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- und Ausfahrten**
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Parkplatz
 - Zweckbestimmung: Fußweg
 - Einfahrtsbereich Tiefgarage
- Grünflächen**
 § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- öffentliche Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 § 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Anpflanzten: Laubbäume
 - Erhalten: Laubbäume

- Sonstige Planzeichen**
- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Stellplätze
 - Tiefgarage
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Katasteramtliche Darstellungen

- Flurgrenze
- Polygonpunkt
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- Fl. 11 Flur
- Flurstücksnummer
- vorhandene Bauung

Textile Festsetzungen

Hinweis: Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Westlich der Andreas-Brentano-Straße“ werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Stadtmitte Teil A“ 3. Änderung von 1982 ersetzt.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Alteigenes Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)
 - Die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sind unzulässig.
 - Die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.
 - Sonstiges Sondergebiet (SO_{sonstige}) (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets Ärztehaus, SO Ärztehaus, sind zulässig: Ein Geschäfts- und Ärztehaus mit Nutzflächen für z.B.:
 - Läden im Erdgeschoss (z.B. Apotheken, Sanitätshäuser),
 - Arztpraxen, Hebammen,
 - Therapeutische Praxen (z.B. Physiotherapie, Fitness),
 - Beratungsstellen, Büroflächen,
 - Verwaltungs- und Schulungsräume sowie
 - Wohnungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe baulicher Anlagen ist die Fahrbahnoberkante in Straßennitte (Endausbau) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.
 - Die maximal zulässige Traufhöhe ist die Schnittlinie zwischen der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut (an der Traufseite der Gebäude mit geneigtem Dach) oder der obere Abschluss der äußeren Wand über dem letzten möglichen Vollgeschoss bei Gebäuden mit Flachdach (z. B. Dachaufkantung oder massive Brüstungen bei Dachterrassen). Die Firsthöhe ist der obere Gebäudeabschluss.
 - Für Gebäude mit ein bis drei Vollgeschossen beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 4,50m über der jeweiligen maximal zulässigen Traufhöhe (TH_{max} = TH_{max} + 4,50 m). Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut. Technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt.
- Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)**
 - Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche kann eine Ausnahme bei der Herstellung der erforderlichen Stellplätze in Betracht kommen, bei denen eine Wasserdurchlässigkeit sichergestellt und damit eine weitere Bodenversiegelung vermieden wird.
- Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 3 BauNVO)**
 - Aufenthaltsräume in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind nicht auf die Geschossflächenzahl anzurechnen.
- Zahl der Vollgeschosse (§§ 20 und 21a Abs. 1 BauNVO)**
 - (Tief-) Garagenessosse sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
 (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Die im Süden festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone, Loggien und Erker sowie Terrassen bis zu einer Tiefe von 2,0 m und einer Gesamtbreite von höchstens der Hälfte der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes ausnahmsweise überschritten werden.
- Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude höchstens 8 Wohnungen und insgesamt max. 24 Wohnungen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Oberflächenbefestigung: Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen; ebenso sind öffentliche Stellplätze, Fuß- und Radwege sowie Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u. a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Plasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z. B. Schotterterrassen und wasserbündelnde Wegedecken.
 - Grundstücksfreie Flächen: Mindestens 30 % der Grundstücksfreie Flächen sind zu begrünen. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt: 1 Baum / 100 m², 1 frei wachsender Strauch gem. Artenliste D 2 oder D 3 / 25 m². Zur Artenauswahl vgl. die Artenliste D.
 - Dach- und Tiefgaragenbegrünung: Die Gebäudedächer sind mit Ausnahme von technischen Anlagen fachgerecht extensiv zu begrünen.
- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO BauGB)
 - Objektbezogene (passive) Schallschutzmaßnahmen
 - Die nachfolgend aufgeführten objektbezogenen (passiven) Maßnahmen "Lärmpegelbereiche" und "schalldämmende Lüftungseinrichtungen" zum Schutz vor Verkehrslärmwirkungen gelten für den aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten Lastfall:
 - freie Schallschallbreitung innerhalb des Plangebiets
 - Immisionshöhe 3. OG.
 - Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2016-07, "Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen", und DIN 4109-2:2016-07, "Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden. Grundlage hierzu sind die Lärmpegelbereiche, die gemäß Tab. 7 der DIN 4109-1:2016-07 dem im Plan gekennzeichneten Maßgeblichen Außenlärmpegeln wie folgt zugeordnet sind:

Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Lärmpegelbereich
≤ 80	VI
> 80	VII

- Unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung können die Außenlärmpegel nachts geschoss- und fassadenweise den Abbildungen 1.2 bis 4.2 der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan entnommen werden (Bericht Nr. 17-2721, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft, 64297 Darmstadt).
- Die DIN 4109 kann im Baumart der Schöfferstadt Gernsheim eingesehen werden.
- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
 - Pro 5 Stellplätze ist mindestens ein einheimischer und standortgerechter großkröniger Laubbau zu pflanzen und zu unterhalten. Der Bestand kann zur Anrechnung gebracht werden. Für die Anpflanzungen sind großkrönige Laubbäume in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu verwenden. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine geeignete Baumhöhe mit entsprechender Schutzvorkehrung vorzusehen.
 - Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
 (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)
 - Dachgestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
 - Zulässig sind Flachdächer (FD) mit einer maximalen Dachneigung von 10°.
 - Die Verwendung von spiegelnden oder stark reflektierenden Materialien für die Dachindeckung ist mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig.
 - Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur zulässig, wenn die Anlagen mindestens ihrer jeweiligen Höhe entsprechend von der nächstgelegenen Gebäudeaußenwand abgerückt werden.
 - Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
 - Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in die jeweiligen Gebäude zu integrieren oder durch Abplanzungen mit Schmitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch Pergolen gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abgescrmt werden.
 - Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
 - Stellplatzsatzung
 - Auf die Stellplatzsatzung der Schöfferstadt Gernsheim wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.
 - Verwertung von Niederschlagswasser
 - Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG).
 - Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
 - Grundwasserschutz
 - Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige (nicht im Bereich des Plangebietes) Grundwasserpiegelanhebungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langfristigen Messstellen- aufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.
 - Der Grundwasser-Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde mit Datum vom 09.04.1999 gemäß §§ 116,119 HWG festgelegt und im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz.) vom 24.05.1999, Nr. 21, S. 4539-1747 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Grundwasser-Bewirtschaftungsplans wurde im StAnz. 31/2006 S. 1704 veröffentlicht.
 - Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauhilfsmaßnahmen erforderlichen Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu erarbeiten.
 - Risikoüberschwemmungsgebiete (Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden können)
 - Das Plangebiet ist überschwemmungsgefährdetes Gebiet i. S. von § 46 HWG. In derart gekennzeichneten Gebieten sind gem. § 46 Abs. 3 HWG Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.
 - Bodendenkmäler
 - Bei den geplanten Bodeneingriffen ist auf Grund der zu erwartenden archaischen Funde und Befunde eine bauvorgründliche Untersuchung durchzuführen, deren Kosten vom Planbetreiber zu tragen sind. Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise und des Untersuchungsumfangs wird angeraten, sich umgehend mit der hessenArchäologie, Außenstelle Darmstadt in Verbindung zu setzen.
 - Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 - Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDStGc).
 - Altlasten
 - Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zu melden.
 - Derz./V/Ds 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
 - Anforderungen an den Bodenaushub
 - Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verrottung und Vergeudung zu schützen. Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18300 und DIN 18915 durchzuführen. Bodenaushub ist im Nahbereich wieder einzubauen. Außerdem wird empfohlen, den Boden auf zukünftigen Vegetationsflächen vor Auftrag des Mutterbodens (Oberbodens) tiefgründig zu lockern.
 - Kampfmittelbelastung
 - Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.
 - In den Bereichen, in denen durch nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Maßnahmen bis zu einer Tiefe von min. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.
 - Hinweise auf Erfordernisse, die sich aus unmittelbar wirkendem Recht ergeben: Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)
 - Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere
 - Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
 - Bestandsarbeiten vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
 - Gehölzrückschnitte und Rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03.-30.09.) durchzuführen,
 - außerhalb der Brut- und Setzzeit Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- und/oder Bauarbeiten auf überwinternde Arten zu überprüfen.
 - Werden Verbotstände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
 - Hinweise auf Erfordernisse, die sich aus unmittelbar wirkendem Recht ergeben: Spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)
 - V1** Notwendige Rückschnitts-, Fall- und Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen. Die Maßnahmen V2 und V4 sind durchzuführen. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen.
 - V2** Baumfällarbeiten dürfen nur bei frostfreier Wetterlage durchgeführt werden. Sie sind zuvor durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafen) in ein geeignetes Quartier umzusetzen. Die Maßnahme ist mit der UNB abzustimmen; ggf. ist eine Genehmigung einzuholen.
 - V3** Erdarbeiten und Arbeiten der Baustellenvorbereitung dürfen nur außerhalb der Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres aufgenommen werden, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Bei Fortführung der Erdarbeiten in der Brutzeit ist sicherzustellen, dass keine Gelege angelegt werden. Im Nachweifel einer Brut sind die weiteren Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.
 - V4** Der Vorhabensbereich ist während der Winterphase relevanter Tierarten unwirksam zu gestalten und zu halten. Hierzu sind Grünflächen bodennah zu mähen oder zu mulchen; Gehölzaufwuchs ist oberflächlich zu abschneiden. Schmittgut ist zu entfernen. Das Mähen von Wurmbänken ist ebenfalls zu vermeiden. Bei Frostwitterung erfolgen. Zeitgleich sind andere Versteckmöglichkeiten wie Steine, Bretter, Reisighaufen zu entfernen. Dabei aufgetündete Wirbeltiere sind von fachlich qualifizierten Personen in geeignete Ersatzhabitate außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.
 - V5** Vor Baugreifen sind alle noch im Plangebiet vorkommenden Mauereindeckungen und Schlingnatzen durch fachkundige Personen zu fangen und in geeignete Habitate umzusiedeln. Hierzu sind nach Abschluss von V4 gezielt künstliche Verstecke zum Anlocken der Tiere auszubringen und regelmäßig zu kontrollieren.
 - V6** Zum Schutz vor dem Einwandern von Mauereindeckern oder Schlingnatzen aus dem angrenzenden Friedhofsgelände oder den Bahnhöfen ist das Baufeld vor Aufnahme der Erschließungsarbeiten nach Norden und Osten mit einem mobilen Folienzaun abzusichern. Die Sohle der Folie ist gegen das Unterschlüpfen abzusichern.
 - V7** Alle außerhalb der Baufelder liegenden Biotopbereiche, insbesondere die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume und Gehölzbestände, sind bei den Bauarbeiten zu schonen, d.h. weder zu befahren noch als Lagerflächen zu nutzen. Es gilt DIN 18920.
 - V8** Als vorläufige Ersatzmaßnahme für Fledermäuse sind vor Durchführung der Fällmaßnahmen unter Aufsicht einer fachkundigen Person drei geeignete Fledermauskästen im funktionalen Umfeld aufzuhängen und zu dokumentieren.

Schöfferstadt Gernsheim

Bebauungsplan
"Westlich der Andreas-Brentano-Straße"

Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

Satzung

Stand:	30.05.2017
Bearbeitet:	Schäde
CAD:	Schl.
Maßstab:	1 : 500

Verfasser:

Elisabeth Schäde B.Sc. (FH)
Stadtbauleiterin und Stadtplanerin, AKH

Abt. Bauverfahren, Lohseweg 37, 30392 Göttingen
Tel. 0541 / 87 73 634-0 / Fax. 0541 / 87 73 634-9 / info@plan-es.com